



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 27.03.2014	Inkrafttreten am 01.05.2014	Jahrgang 11, Nr. 4 vom 17.04.2014
<i>1. Änderung</i>	vom 02.07.2018	Inkrafttreten am 01.08.2018	Jahrgang 15, Nr. 10 vom 26.07.2018

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 200 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Form werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

nichtamtliche Lesefassung

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

1. Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
Aufbewahrung einer Leiche pro Tag in einer Kühlzelle 24,00 €
2. Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof in Bad Langensalza werden folgende Gebühren erhoben 122,00 €

Für die Benutzung der Friedhofskapelle in Ufhoven und den Ortsteilen werden erhoben 61,00 €

§ 6

1. Für die Beisetzung von Ascheresten in der Urnengemeinschaftsanlage „Grüner Rasen“ werden folgende Gebühren erhoben 337,00 €
Für die Überlassung der Grabstätte 216,00 €
2. Für die Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätten (jeweils 10 bzw. 20 Aschereste) mit individueller Kennzeichnung „Stele“ werden folgende Gebühren erhoben 516,00 €
Für die Überlassung der Grabstätte 216,00 €

nichtamtliche Lesefassung

Zuzüglich tatsächliches Entgelt für Beschriftung je Buchstabe/ Zahl	8,45 €
3. Bei der Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätten (jeweils 12 bzw. 20 Aschereste) mit individueller Kennzeichnung „Grabtafel“ werden folgende Gebühren erhoben	482,00 €
Für die Überlassung der Grabstätte	216,00 €
Zuzüglich tatsächliches Entgelt für Beschriftung je Buchstabe/ Zahl	8,45 €

§ 7

Für die Genehmigung eines Antrages auf Ausgrabung einer Ascheurne (Umbettung) werden folgende Gebühren erhoben	510,00 €
---	----------

§ 8

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	487,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 6 Jahren	1.136,00 €
2. Für den Erwerb eines Urnenreihengrabes werden erhoben	409,00 €

§ 9

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:	
einstellige Grabstätte	1.704,00 €
einstellige Grabstätte, mit Pflegeaufwand	2.575,00 €
zweistellige Grabstätte	3.409,00 €
zweistellige Grabstätte, mit Pflegeaufwand	5.151,00 €
dreistellige Grabstätte	8.116,00 €
2. Für den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben	1.143,00 €
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben	
a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	
einstellige Grabstätte	57,00 €
zweistellige Grabstätte	14,00 €
dreistellige Grabstätte	271,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr	38,00 €

nichtamtliche Lesefassung

§ 10

1. Zusätzliche Gebühr für Übernahme Pflege während der Nutzungsdauer
Urnengemeinschaftsanlage für 15 Jahre
 - a) ein Urnengrab ohne individuelle Kennzeichnung „Grüner Rasen“ 167,00 €
 - b) ein Urnengrab mit individueller Kennzeichnung „Stele“ 1.026,00 €
 - c) ein Urnengrab mit individueller Kennzeichnung „Grabtafel“ 1.026,00 €

2. Zusätzliche Gebühr für Übernahme Pflege während der Nutzungs-
Dauer Urnenwahlgrab 30 Jahre 461,00 €

§ 11

- Verwaltungsgebühren werden erhoben für:
- Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung einer Urne in ein Wahlgrab 164,00 €